



**Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf der Fl.Nr. 161 der Gemarkung Zweifelsheim durch die Heini und Sohn GbR, Mausdorfer Straße 4, 91074 Herzogenaurach

Die Heini und Sohn GbR hat am 30.04.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage nach § 16 BImSchG i.V.m. § 1 Nr. 8.6.3.2 (Biogaserzeugungsanlage) und 8.1.3 (Gärrestelager) des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Fl.Nr. 161, Gemarkung Zweifelsheim, beantragt.

Bei den beantragten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Punkte:

1. Austausch der Biolenen auf den 5 Behältern (Fermenter 1&2, Nachgärer 1&2 sowie des Lagerbehälters) gegen Tragluftdächer
2. Erhöhung der Gasspeichermenge infolge des Dachtausches
3. Erhöhung der Inputstoffmengen von ca. 12.039 t/a auf ca. 13.685 t/a
4. Nutzung des Nachgärers 2 zu 100% als Kombination Nachgärer/Gärrestelager (bisher nur zu 50% als Lager genutzt)
5. Errichtung eines Technikcontainers

Im Genehmigungsverfahren war nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für die geplante Änderung der Biogasanlage eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2. und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Keines der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten besonderen Gebiete ist vom Änderungsvorhaben betroffen.

Natura 2000-Gebiet: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Naturschutzgebiet: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.



- 2 -

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Naturdenkmäler: Sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen:
Sind durch das Vorhaben nicht betroffen

gesetzlich geschützte Biotope: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Wasserschutzgebiete: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormenüberschritten sind: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes: Herzogenaurach gilt als zentraler Ort. Das Vorhaben liegt in einem Ortsteil von Herzogenaurach. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Art, Umfang und Funktion der Stadt Herzogenaurach als zentraler Ort.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften: Das Vorhaben liegt nicht in einem solchen Gebiet und wirkt auch nicht auf ein solches ein.

Die Feststellung des Prüfergebnisses ist gemäß § 5 UVPG bekannt zu geben.
Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt, 26.07.2024
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstädt -SG 40- Umweltamt

R. Hilbinger
Fachbereichsleiterin